

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 01. Juli 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 01. Juli 2001 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 19.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für die Anmietung des

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | kleinen Saales, Flur's, WC's Küchenvorraum
zzgl. Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizkosten) | 110,00 DM |
| b) | großen Saales, Flur's, WC's, Küchenravorraum
zzgl. Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizkosten) | 170,00 DM |
| c) | kleinen und großen Saales, Flur's, WC's, Küchenvorraum
zzgl. Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizkosten) | 240,00 DM |
| d) | Küche (nur in Verbindung mit einem Saal) | 10,00 DM |
| e) | Thekenraum (nur in Verbindung mit einem Saal) | 10,00 DM |
| f) | Für den FSC Dörsdorf (Turngruppe) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich mit der Auflage, die Räume nach Benutzung zu reinigen | 600,00 DM |

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

§ 3

Gebührenschildner

Die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung nach § 2 haften selbstschuldnerisch für die entstandenen Gebühren.

§ 4

Zahlungsfrist

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Dörsdorf zu überweisen.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 01.07.1997 außer Kraft.

Dörsdorf, den 01. Juli 2001


Albert Bauer, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Dörsdorf im Informationsblatt für den Einrich. Nr. 31 am 02. Aug. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 03. Aug. 2001 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 03. Aug. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A. 
(J. Gemmer)

